

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische
Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird

Wien, am 03.09.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein:

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt die Bemühungen des Landes Burgenland mit gegenständlicher Novelle das Kinderbildungs- und -betreuungssystem an das Prinzip von Inklusion anzupassen, wie z.B. durch das Ersetzen der heilpädagogischen Gruppen durch inklusiv geführte Gruppen.

Um dem Ziel eines inklusiven Kinderbetreuungssystemes noch einen Schritt näher zu kommen bedarf es jedoch zusätzlicher Änderungen in den nachstehenden Bestimmungen des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009.

Zum konkreten Entwurf:

Zu § 10:

Diese Bestimmung sieht eine Förderung der sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch vor.

Gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Kinder, deren Muttersprache die Österreichische Gebärdensprache ist, benötigen jedoch ausreichende bimodal-bilinguale Sprachförderung in ÖGS und Deutsch.

Folgerichtig bedarf es bei diesen Kindern auch einer bilingualen Sprachstandsfeststellung um den Förderbedarf in beiden Sprachen festzustellen.

Der Österreichische Behindertenrat ersucht daher eine Verpflichtung zur Förderung der Muttersprache für Kinder mit Behinderungen sowie eine bilinguale Feststellung der Sprachkompetenzen im Gesetzestext zu verankern.

Zu § 24 Abs 6 Z 2:

In dieser Bestimmung ist eine Ausnahme von der Besuchspflicht für Kinder vorgesehen, denen der Besuch eines Kindergartens aufgrund ihrer Behinderung nicht zugemutet werden kann.

Dazu sei angemerkt, dass der Besuch eines Kindergartens für ein Kind mit Behinderungen niemals zu einer unzumutbaren Belastung führt, wenn die entsprechenden (inklusiven) Rahmenbedingungen gegeben sind.

Der Österreichische Behindertenrat ersucht daher das Land Burgenland die Ausnahmebestimmung zu der Kindergartenpflicht für Kinder mit Behinderungen aus § 24 Abs 6 Z 2 zu streichen und stattdessen Maßnahmen zu ergreifen um die Kinderbetreuung inklusiv auszugestalten, sodass jedes Kind daran gleichberechtigt teilhaben kann.

Gerne erklärt sich der Österreichische Behindertenrat dazu bereit, die Schaffung eines inklusiven Kinderbildungs- und -betreuungssystems in partizipativer Weise unter Einbringung seiner Expertise zu unterstützen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner